

Begriffe sind, die nicht im selben Sinne ausgelegt werden können. Dann heisst es im oben zitierten deutschen Text: *des man dana uona deru chirichun mit un-rechtu farchaufta odo pinam*. Wir finden hier ahd. *neman* und *farchaufan* als Wiedergaben des Begriffs, der dann durch lat. 'distrahere' ausgedrückt wird; es ist nun nicht anzunehmen, dass der Autor des deutschen Textes für denselben Begriff, den er kurz vorher durch *neman* und *farchaufan* zum Ausdruck brachte, jetzt das *Verbum in prettan* verwendet habe.

Vor allem aber spricht es entscheidend zu Gunsten der vorgetragenen Auffassung von *unprutt* und *in prettan*, dass sich in der ags. Rechtssprache das etymologisch unmittelbar zu ahd. *in prettan*, *unprutt* gehörige *Verbum bry[g]dan* in entsprechender Bedeutung nachweisen lässt, und zwar in Verbindung mit dem Objekt *æht*, das etym. und sachlich identisch ist mit dem ahd. *êht*, das uns in *inprottanonoehto* begegnet. Vgl. Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen 2 (Glossar), 28: *bry[g]dan* '(Wertstück, Fahrhabe) im Anefang greifen' und ebenda 1, 396: *ðus man sceal swerigean, Ponne man hafð his æhte gebryd 7 bringeð hi on gange* = 'folgendermassen soll man [Kläger] schwören, sobald man seine Fahrhabe [im Anefang] erfasst hat und sie in [Gewähr]zug bringt', ferner ebenda: *ðaes að, Pe his æhte brydeð* = 'Eid dessen, der sein Wertstück im Anefang greift' und 1, 400: *7 swa ic hit hæbbe, swa hit se sealde, ðe to syllanne ahte, unbryde 7 unforboden*. Formell ist ags. *bry[g]dan* aus **brugdjan* zu erklären, in *unbryde* liegt nach Liebermann im Glossar ein schwaches Ptcp. Prät. vor. Dass die etymol. eng verwandten Verba ags. *bry[g]dan* und ahd. *in prettan* in Verbindung mit den etymol. identischen Objekten stehen, kann kein blosser Zufall sein, sondern muss auf eine gemeinsame Tradition zurückgehen. Für ahd. *in prettan* wird hierdurch die bereits erschlossene Bedeutung 'durch Entziehung zurückfordern' im Sinne des ursprünglichen Eigentümers, bestätigt.

Zugleich fällt aber auch durch den Nachweis des ags. Ausdrucks *bry[g]dan* 'im Anefang greifen' auf den Charakter des Rechtsverfahrens, das durch altbair. *in[t]prettan* und *un[t]prutt* bezeichnet wird, ein bedeutungsvolleres Licht. Man wird dieses Verfahren in gewisse Beziehung setzen dürfen mit dem in der juristischen Literatur als 'Anefang' charakterisierten Vorgehen. Allerdings